

Wollte man auch Ausdrücke von Chronisten hier anführen, die indes meistens die gleichnamigen Päpste der Reihenfolge nach zählen und dann nicht in Betracht kommen, so könnte man etwa darauf hinweisen, dass der Verfasser des *Chronicon Moissiacense*¹ Gregor III. genauer als seine Vorlage, die *Continuatio Fredegarii*, kenntlich machen wollte und ihm deshalb das Beiwort 'minor', das hier eine ähnliche Bedeutung wie 'iunior' hat, beilegte.

Es findet sich ferner im *Decret Gratians* ein Stück aus einem Briefe, der dort, — jedenfalls im Anschluss an die Quelle, aus der er geschöpft ist — dem Papste *Gregorius iunior* zugeschrieben wird. Er gehört unzweifelhaft Gregor III. an². Bruchstücke dieses Briefes sind es vielleicht auch, die im Cod. 2058 der Universitätsbibliothek von Cambridge hinter der Kirchengeschichte Beda's unter folgender Ueberschrift stehen: *ex decretis papae Gregorii iunioris, qui nunc Romanam catholicam regit matrem ecclesiam*, und da der Codex vor der Mitte des achten Jahrhunderts, aber sicher nach 731 geschrieben ist, so haben wir hier jedenfalls ein gleichzeitiges Zeugnis für diese Benennung Gregors III. als des 'jüngeren'³.

Durch die Bezeichnung 'iunior' konnte natürlich leicht Verwirrung entstehen; so erscheinen zwei Stücke aus demselben Brief bei Gratian als von Gregor II. herrührend⁴, und im Cod. lat. Monac. 8112 s. IX, fol. 4' ist das Schreiben ebenfalls aus Versehen unter die Briefe Gregors II. geraten. Derselbe Codex bietet uns aber einen neuen Beleg für die Beziehung des 'iunior' auf Gregor III., indem auf fol. 11' die Briefe seines Vorgängers mit den Worten endigen: *Hucusque Gregorius a primo secundus* und seine eignen auf dem folgenden Blatte mit den Worten eingeleitet werden: *Hinc Gregorius a secundo iunior*⁵.

Gerade diese Bezeichnung giebt uns willkommenen Aufschluss darüber, wie man zu der Anwendung des Wortes 'iunior' auf Gregor III. kam. Da, wo man ein *Decret* oder dergl. nur als nicht von Gregor d. Gr. herrührend kennzeichnen wollte, mochte man immerhin auch Gregor II. 'iunior' nennen; wo es sich aber um genauere Unter-

1) M. G. SS. I, 291.

2) Vgl. M. G. Epp. III, 279 n. 1.

3) Vgl. die Bemerkungen im *Catalogue of manuscripts preserved in the library of the university of Cambridge* (Cambridge 1858) S. 689. In den Bruchstücken scheint sich derselbe Satz bezüglich der Beobachtung des Verwandtschaftsgrades bis zur siebenten Generation bei Eheschliessungen zu finden, wie Epp. III, p. 279.

4) M. G. Epp. III, 279 N. 3. 4.

5) Ebenda p. 216.